

# Vereinbarung über die Tarifstrukturkommission (TSK)

## Anhang 6 zum Tarifstrukturvertrag vom 01. Januar 2027 zwischen Physioswiss, H+ Ihre Spitäler und prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 12 des Tarifstrukturvertrages vom 1. Januar 2027 wird folgendes vereinbart:

Für die Tarifstrukturentwicklung wird eine ständige Tarifstrukturkommission (TSK) mit Inkrafttreten des vorliegenden Tarifstrukturvertrages eingesetzt.

### Art. 1 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Tarifpartner verpflichten sich, die Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln. Sie passen die Tarifstruktur, wenn nötig, an, und legen sie dem Bundesrat zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Tarifpartner kann die Tarifstruktur von allen Tarifpartnern neu überprüft und neu verhandelt werden.

<sup>3</sup> Sie setzen eine Tarifstrukturkommission (TSK) ein, die Neubewertungen und Überarbeitungen der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien der Tarifpartner vornimmt.

<sup>4</sup> Die TSK behandelt Anfragen der jeweiligen Tarifpartner oder der Monitoringkommission (MoKo; vgl. Anhang 5 zum Tarifstrukturvertrag) oder der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK; vgl. Anhang 7 zum Tarifstrukturvertrag) zur Anwendung der Tarifstruktur.

<sup>5</sup> Die TSK erarbeitet Anträge auf Überprüfung der Tarifstruktur und Neutarifizierungen.

### Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die TSK trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die TSK setzt sich paritätisch zusammen aus je zwei Personen der Vertreter der Leistungserbringer und zwei Personen der Vertreter der Krankenversicherer zusammen.

<sup>3</sup> Die Tarifpartner können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beiziehen. Zieht eine einzige Partei einen Experten für die Sitzung hinzu, werden die Kosten durch diese Partei alleinig vergütet. Entscheiden die Tarifpartner gemeinsam einen Experten hinzuzuziehen, werden die Kosten gleichmässig auf die drei Parteien aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Tarifpartner bezeichnen für ihre Kommissionsmitglieder in der TSK einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der TSK, für die sie als Stellvertreter agieren.

<sup>5</sup> Der Vorsitz inkl. Sekretariat wechselt jährlich zwischen den Tarifpartner prio.swiss, H+ und Physioswiss.

<sup>6</sup> Anträge an die TSK sind mittels offiziellen Formulare (einsehbar auf der Website von Physioswiss) an den denjenigen Verband zuzustellen, bei welchem man die Berechtigung zur Mitgliedschaft hat.

<sup>7</sup> Die Sitzungen der TSK werden durch das Sekretariat protokolliert. Die Akten und die Protokolle der TSK sind nicht öffentlich.

<sup>8</sup> Eine Sitzung der TSK kann auf Begehren eines Tarifpartners mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

<sup>9</sup> Die TSK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

<sup>10</sup> Die Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Tarifpartnern gestellt. Es erfolgen keine zusätzlichen Vergütungen.

### **Art. 3 Zuständigkeit und Kompetenzen**

Die Tarifstrukturkommission ist zuständig für:

- a) Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur mit entsprechenden Tarifinterpretationen.
- b) Regelmässige Nachkalkulation von bestehenden Leistungen im Referenzmodell (Kostenmodell): Definition des Auftrages, Vorgabe und Prüfung der Eckwerte (Lohndaten, Mieten, etc.), Genehmigung der Kalkulationen.
- c) Umsetzung von Anpassungen der Tarifstruktur.
- d) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Beizug von Experten.

### **Art. 4 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der TSK werden einstimmig gefasst. Die Vertreter der Versicherer und die Vertreter der Leistungserbringer verfügen über insgesamt je eine Stimme.

<sup>2</sup> Die TSK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten TSK-Sitzung festzuhalten.

<sup>3</sup> Die TSK ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Leistungserbringer und von den Vertretern der Versicherer jeweils zwei Personen anwesend sind.

### **Art. 5 Rechte und Pflichten aus dem Tarif**

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Tarifpartnern zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

### **Art. 6 Vertraulichkeit**

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TSK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

### **Art. 7 Kommunikation**

Änderungen an der Tarifstruktur werden durch die TSK kommuniziert und über die Website der jeweiligen Tarifpartner veröffentlicht. Die Mitglieder der Tarifpartner werden durch die jeweiligen Tarifpartner informiert.